

des Buch-, Kunstblatt- und Lehrmittelhandels, d. h. Ausnahmeanträge, die gestellt werden:

1. von Verlegern und Vertreibern, die der Reichsschrifttumskammer angehören;
2. von Verlegern und Vertreibern von Lehrmitteln, die in einem Druckverfahren hergestellt werden;
3. von Verlegern und Vertreibern von Kunstblättern,

unmittelbar an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zu richten. Der Börsenverein ist vom Reichskommissar für die Preisbildung mit der Begutachtung beauftragt. Er gibt die Ausnahmeanträge mit seiner gutachtlichen Stellungnahme

an die für den Verlagort des Antragstellers zuständige Preisbildungsstelle zur Entscheidung weiter.

Wir bitten, alle Ausnahmeanträge in doppelter Ausfertigung einzusenden. In den Ausnahmeanträgen ist außer der kostentechnischen und wirtschaftlichen Begründung (bei Neuauflagen unter Beifügung vergleichbarer Herstellungskostenrechnungen der Alt- und Neuauflage) anzugeben, ob die Abschnitte III und IV der Kriegswirtschafts-Verordnung vom 4. September 1939 (RGBl. 39 S. 1611/13) beachtet worden sind.

Leipzig, den 25. Oktober 1939

Dr. Heß

Auschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

Anmeldung von Lehrstellen.

Ein Rundverlaß des Reichsarbeitsministers über Nachwuchsentwicklung hat den Termin zur Anmeldung von Lehrstellen für Ostern 1940 vom 1. Oktober 1939 auf den 1. Januar 1940 verlegt. Wer seinen Antrag noch nicht gestellt hat, muß dies jetzt beschleunigt tun — auf Formblättern an das Arbeitsamt mit zwei Durchschlägen. Gleichzeitig wird eine Änderung der Lehrlingszuweisung angekündigt. Nach den wehrwichtigen Berufen sollen möglichst alle Berufe gleichmäßig mit Lehrlingen versorgt werden. Bei der Zuteilung kann, wenn nur ein Lehrling angefordert wird, von einer besonderen formalen Benachrichtigung des Betriebes abgesehen werden. In solchem Falle gilt die Genehmigung als durch die Zuweisung des Lehrlings erteilt. Gutachten der gewerblichen Organisationen über die Eignung der Lehrbetriebe sollen nur noch im Zweifelsfalle eingeholt werden. (Der Deutsche Volkswirt, 13. Oktober 1939.)

Ablieferung eingesparter Lohn- und Gehaltssteile.

Da nach dem Willen des Führers niemand am Kriege verdienen soll, sind die durch die Kriegswirtschaftsverordnung ersparten Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit in jedem Betriebe in den Lohnkonten besonders zu verbuchen und an die Finanzkassen des Reiches abzuführen. Die Abführung erfolgt entsprechend den Vorschriften über die Lohnsteuer. Die gleiche Regelung gilt für Lohnbeträge, die durch die Begrenzung der Löhne und Gehälter nach oben erspart werden. Macht die Berechnung dieser Beträge unzumutbare Schwierigkeiten, so können sie mit Zustimmung des Finanzamtes in einem Pauschbetrag erlegt werden. Die Abführung entfällt, wenn die Lohnersparnisse nach Weisungen des Preiskommissars dazu verwendet werden, die Preise und Entgelte für Güter und Leistungen zu senken. (Verordnung vom 11. Oktober 1939, RGBl. I, S. 1053.) Die Anordnung gilt rückwirkend ab 4. September 1939.

Festsetzung der Kriegslöhne.

Die zweite Durchführungsverordnung über die Kriegslöhne vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 1028) verbietet eine Erhöhung der geltenden Lohn- oder Gehaltsätze einschließlich der Entgelte für die Heimarbeit. Auch sonstige regelmäßige Zuwendungen dürfen nicht erhöht werden, ebenso ist eine Verbesserung des Arbeitsverdienstes durch einmalige Zuwendungen untersagt. Verufen die Erhöhungen auf Gesetz, Tarif oder einer Dienst- oder Betriebsordnung, die von einem Reichsminister, Treuhänder oder Sondertreuhänder genehmigt ist, so sind sie zulässig. Weitere Ausnahmen können die Reichstreuhandler oder Sondertreuhandler bewilligen. — Nach einer Mitteilung der Gauverwaltung Düsseldorf der DAF. (Völkischer Beobachter vom 25. Oktober 1939) hat dort der Reichstreuhandler der Arbeit erklärt, daß er gegen eine Gewährung von Beihilfen zur Kartoffel- und Kohleneinkellerung, soweit sie seit längerer Zeit üblich gewesen sind, keine Bedenken hat. Eine besondere Genehmigung solcher eingeführter Beihilfen ist demnach nicht nötig. Anträge auf Neueinführung dieser Wirtschaftsbeihilfen in einzelnen Betrieben können genehmigt werden.

Klarheit in der Urlaubsfrage.

Nach § 19 der Kriegswirtschaftsverordnung können Urlaubsansprüche nach dem 4. September nicht mehr neu erworben werden und bereits erworbene dürfen nicht mehr erfüllt werden. Auch die Urlaubsabfindung in Geld ist nicht gestattet. In einem Erlaß an die Reichstreuhandler der Arbeit hat der Reichsarbeitsminister die bestehenden Zweifelsfragen geklärt. Urlaub kann nur noch aus folgen-

den Gründen gegeben werden: 1. wegen persönlicher Verhältnisse (z. B. Todesfall in der engeren Familie, Niederkunft der Frau) oder aus sonstigen dringenden Anlässen, 2. zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen, wobei besonders Schwerbeschädigte, Frauen und Jugendliche berücksichtigt werden sollen; 3. wegen Betriebsstillegungen oder -einschränkungen ohne die Möglichkeit, die Gefolgschaftsmitglieder mit ihnen zumutbaren Arbeiten voll zu beschäftigen. Urlaub der letzteren Art bedarf der Zustimmung des Treuhänders der Arbeit.

Die Miethöhe wird nicht mehr geändert.

Der Reichskommissar für die Preisbildung bestimmt im Rundverlaß vom 27. September 1939 (Mitteilungsblatt I, S. 448), daß Anträge über Erhöhung oder Senkung von Mieten nur noch bearbeitet werden, wenn sie bis zum 1. September eingegangen waren. Ist die Entscheidung für eine Partei, die zum Wehrdienst einberufen worden ist, ungünstig, so kann sie ausgeföhrt werden. Alle Anträge, die nach dem 1. September eingingen, werden zurückgegeben. Zwei Ausnahmen sind zugelassen: 1. für Anträge auf Erhöhung des Mietzinses wegen baulicher Verbesserungen, die unmittelbar nach der Verbesserung mit Einwilligung des Mieters eingereicht werden; 2. für Anträge auf die Angleichung von Gefälligkeitsmieten.

Schuldnerschutz bei Rechtsstreitigkeiten.

In gerichtlichen Verfahren wegen Schulden, die vor dem 1. September 1939 entstanden sind, kann das Gericht auf Antrag des Schuldners eine Zahlungsfrist bis zu drei Monaten zubilligen, wenn dies in seinem Interesse dringend geboten erscheint und nach Lage der Verhältnisse dem Gläubiger zuzumuten ist. Die Zahlungsfrist kann auch nur für einen Teil des Anspruchs bewilligt werden. Sie wirkt wie eine Stundung des Schuldners, bewirkt also einen Aufschub etwaiger Verzugsfolgen wie der Zwangsvollstreckung und kommt auch dem Bürgen zugute. (Verordnung vom 7. Oktober 1939, RGBl. I, S. 2004.)

Wegfall der Ausgabe von Steuergutscheinen.

Ab 1. November 1939 werden Steuergutscheine I und II nicht mehr ausgegeben. Damit erlischt auch die Verpflichtung, in Steuergutscheinen zu bezahlen. Gewerbliche Unternehmer behalten noch das Recht, Lieferungen und sonstige Leistungen untereinander bis zu 40 v. H. des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu begleichen. — Die durch den Besitz von Steuergutscheinen gegebene Bewertungsfreiheit gilt nicht bei der Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer. (Verordnung vom 22. Oktober 1939, RGBl. I, S. 2067 f.)

Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen.

Kraftfahrzeuge werden nur dann mit dem roten Winkel gekennzeichnet, wenn auf Antrag ein öffentliches Interesse an ihrer Weiterbenutzung anerkannt worden ist. Der Antrag ist an die zuständige Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge zu richten. Die Verordnung vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2055) tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rentenversicherung der Einberufenen.

Die Zeiten des besonderen Einsatzes der Wehrmacht werden in der Sozialversicherung für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet und erhalten die Anwartschaft. Für diese Zeit werden aus den Mitteln des Reiches Steigerungsbeträge gewährt, deren Höhe noch festgesetzt wird. Sämtliche Bezüge, die Angehörige der Wehrmacht während des besonderen Einsatzes erhalten, sind nicht Entgelte im